

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1919)
Heft: 7

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Berausgegeben von der
„Zürcher Frauenzentrale“

Verantwortliche Redaktion: Klara Bonegger, Emmi Bloch, Lina Erni.

Ständige Mitarbeiterinnen: G. Gerhard (Basel), Dr. Annie Leuch (Bern), A. Dück-Tobler (St. Gallen).

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 3.— oder halbjährlich Fr. 1.60 franko ins Haus. Bestellung nimmt die Expedition entgegen. Abonnements bei der Post bestellt, je 20 Cts. Zuschlag. Inserate: die einspaltige Petitzeile oder deren Raum 25 Cts. Inserate, Druck und Expedition: Buchdruckerei Jacques Bollmann, Zürich 1, Unterer Mühlesteg 6/8, Telephon Seinau 4.3.

Inhaltsverzeichnis: Eine neue Strafrechtsbestimmung. — Jahresbericht der Verkaufsgenossenschaft der Zürcher Frauenzentrale 1918/1919. — Jahresbericht der Zürcher Frauenzentrale 1918/1919 (Schluss). — Skizzen vom Internationalen Frauenkongress (I.). — Aus dem Berufsleben. — Kleine Mitteilungen. — Aus den Vereinen. — Bücherschau.

Eine neue Strafrechtsbestimmung.

Das schweizerische Strafgesetz lässt lange auf sich warten. Wenn es richtig ist, dass gut Ding Weile haben will, so muss das Gesetzbuch vorzüglich werden. Bis es aber als Tatsache vor uns liegt, kann die Justiz eben nicht feiern. Ein Kanton wie Baselstadt, dessen Strafrecht den Forderungen und Anschauungen der Zeit nicht mehr entspricht, sieht sich vor die Alternative gestellt, mit einem Recht, für das er mit gutem Gewissen nicht mehr einstehen kann, weiter zu operieren, bis das eidgenössische Gesetz kommt, oder dann zur Revision des kantonalen Gesetzes zu schreiten, zu einer Revision, die viel Arbeit erfordert und deren Ergebnis doch nur kurzlebig sein kann. Die Behörden von Baselstadt haben von den beiden Uebeln das kleinere gewählt und sind zur Revision geschritten.

Bis weit über die Grenzen unseres kleinen Kantons hinaus hat eine neue Bestimmung, die das Gesetz von nun an enthalten soll, die Gemüter bewegt und bewegt sie noch. Zwar ist die Bestimmung weder im Entwurf der Regierung, noch in dem davon ziemlich verschiedenen Kommissionsprojekt zu finden, sondern sie wurde von einem Grossratsmitgliede dem Rate vorgeschlagen und von diesem bei der ersten Lesung des Gesetzes mit 55 gegen 50 Stimmen angenommen. Sie lautet: „Die Abtreibung erfolgt straflos, wenn sie bei ehelicher Schwangerschaft im gegenseitigen Einverständnis der Ehegatten,

bei ausserehelicher Schwangerschaft mit Einwilligung des Schwangeren erfolgt, vorausgesetzt, dass die Frucht nicht älter als drei Monate ist und ihre Entfernung aus dem Mutterleib durch einen patentierten Arzt vorgenommen wird“. Der Mann, der sie vorschlägt, ist Dr. F. Welt, derselbe, der seinerzeit auch die Frauenstimmrechtsmotion stellte. Das mag wohl etwas befremden. Derselbe Mann, der für das Mitspracherecht der Frau eintritt, bringt noch kurz vor Einführung des Frauenstimmrechts — und an diesem Punkte glauben wir doch zu stehen — einen Gesetzesartikel zur Annahme, der in allererster Linie die Frau angeht, und zu dem sie sich unter allen Umständen sollte äussern können. Nicht nur die Haltung Weltis, sondern auch die des Grossen Rates ist befremdlich. Er beschliesst ohne weiteres eine solch tiefgreifende Neuerung, über deren Folgen er unmöglich urteilen kann, ohne auch nur das Gutachten derjenigen einzuholen, die hier in erster Linie massgebend sein sollten, nämlich der Aerzte.

Dieser Grossratsbeschluss hat denn auch einer lebhaften Diskussion gerufen, einer Diskussion, an der sich auch die Frauen beteiligen. Die Diskussion wird geführt im Familien- und Freundeskreis, in der Presse und in öffentlichen Versammlungen. Aerzte und Aerztinnen sind insbesondere die geschlossenen Gegner der Neuerung. Sie treibt nicht immer erfreuliche Blüten, diese Diskussion. So verfallen viele Frauen in den Ton sittlicher Entrüstung und ergehen sich in hohen Worten über die Heiligkeit des Lebens, Frauen, die für diese Heiligkeit, wenn es nicht das Leben ihrer eigenen Familie oder ihres kleinen Kreises gilt, recht wenig Verständnis zu haben scheinen. Und wieder andere Frauen ereifern sich in fulminanten Reden gegen die neue Bestimmung, und diese Reden lassen erkennen, dass sie ganz unwissend sind über die tatsächliche grosse Not, die das Aufstellen eines solchen